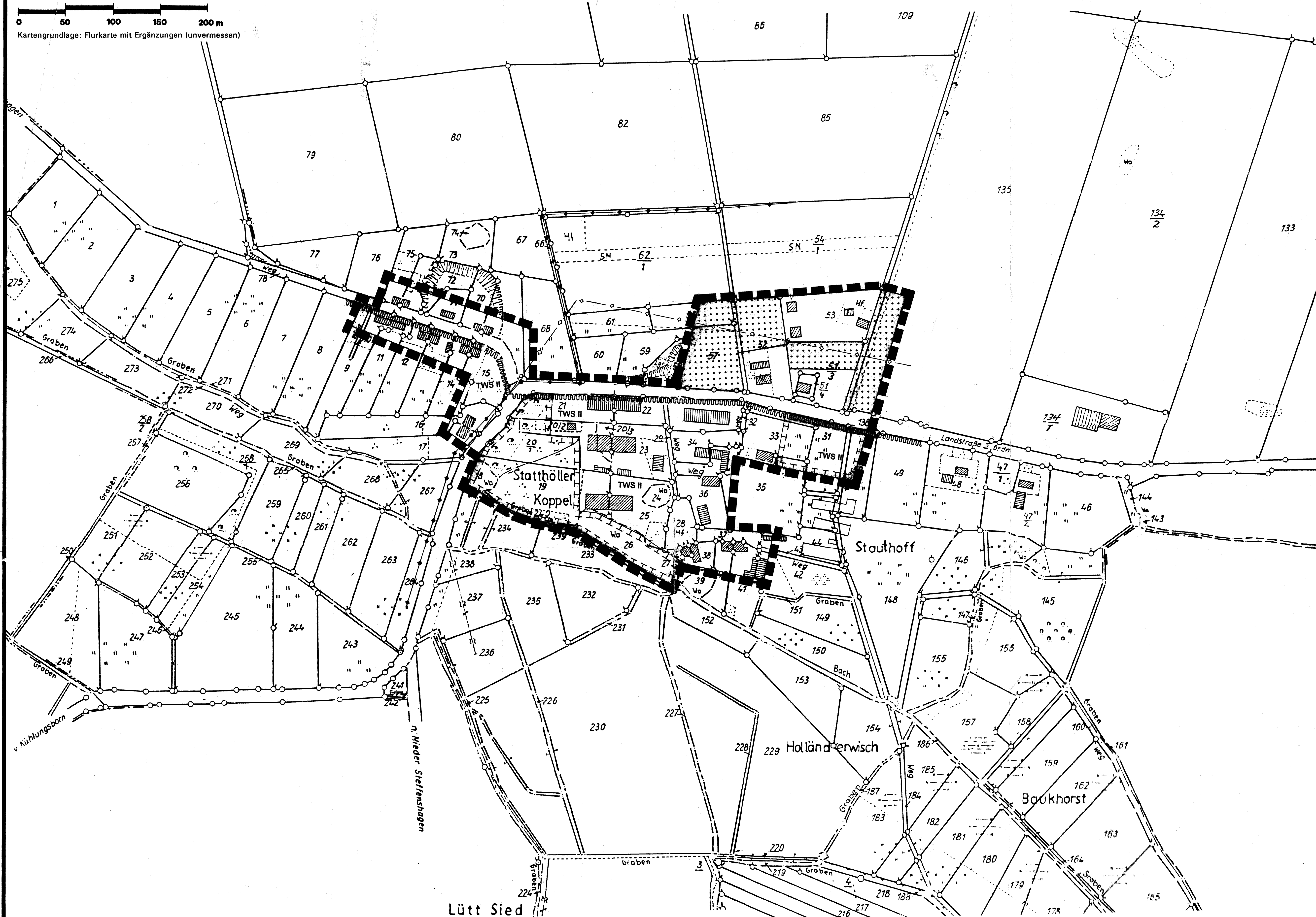


§ 4 Abs.2a BauGB-MaßnahmenG



Planverfasser
Bauleitplanung

APR

Architekten & Planer Rostock GmbH
 Projektierung von Hochsanierungsplänen, Belegungsplänen und Rahmenplanungen
 Geschäftsführer: Dr.-Ing. Frank Mohr
 Architekt BDA & Stadtplaner SRL 514/15-01-a/d
 Bearbeiter: Dipl.-Ing. Petra Kusserow
 Architektin für Stadtplanung
 Rostock, Luxemburg-Str. 19, O-2500 Rostock 1, Tel.: 454219, Fax.: 36721

für die Ortslage HINTER BOLLHAGEN
über

- Aufgrund des § 1 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 01. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 4 Abs. 2a des Wohnungsbau - Erleichterungsgesetzes vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung der Genehmigungsbehörde folgende Satzung für die Ortslage Hinter Bollhagen erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereichs liegen.
- (2) Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Festsetzungen für die Abrundungsflächen

Gemäß § 34 Abs. 4 S. 3 werden folgende Festsetzungen nach § 9 BauGB für eine künftige Bebauung auf den Abrundungsflächen getroffen :

1. Es ist nur Wohnbebauung mit den entsprechenden Nebengebäuden und Garagen zulässig. Gewerbe ist nur in Räumen innerhalb dieser Bebauung zulässig.
2. Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.
3. Für die Wohnbebauung sind nur gleichgeneigte Satteldächer und Krüppelpalmldächer mit einer Dachneigung von mindestens 42° zulässig.

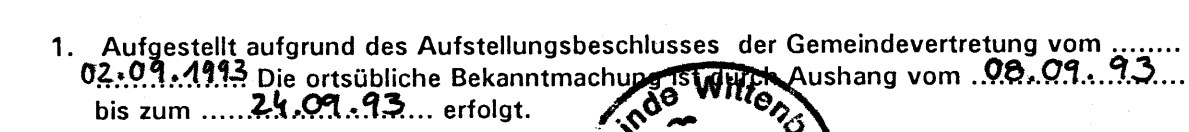
Gemäß § 8a Abs.1 Satz 5 BNatSchG werden folgende Festsetzungen für die Abrundungsflächen nach § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz (Abrundungsflächen A) getroffen:

4. Für Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt sind gemäß § 8a Abs.1 Satz 5 BNatSchG von den Verursachern in den für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft festgesetzten Flächen Ausgleichsmaßnahmen in Höhe des Eingriffs durchzuführen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde des Landes Mecklenburg - Vorpommern in Kraft.

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung
	Abrundungsflächen A (§ 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz)
	Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
	Trinkwasserschutzzone II
	vorhandene Gashochdruckleitung
	geplante Gashochdruckleitung



Wittenbeck, G.C. 94

2. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 06.04. bis 09.05.94 öffentlich ausgelegen.

Wittenbeck, 96-94

3. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind auf Schreiben vom 29.05.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Wir

Wittenbeck 9.6.94

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.05.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wittenbeck, 9.6.94

5. Die Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und die Abrundung des Gebietes (§ 34 Abs. 1 Nr. 1) wurde am 25.05.94 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Wittenbeck, 9.6.94

6. Die Genehmigung dieser Satzung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises
Bad Doberan vom 19.09.1994 Az: II 61 3 1305/003 (S)
mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Wittenbeck, 02.12.1994

7. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 09.11.1994 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
Das wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Bad Doberan vom Az: bestätigt.

Wittenbeck, 02.12.94

8. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

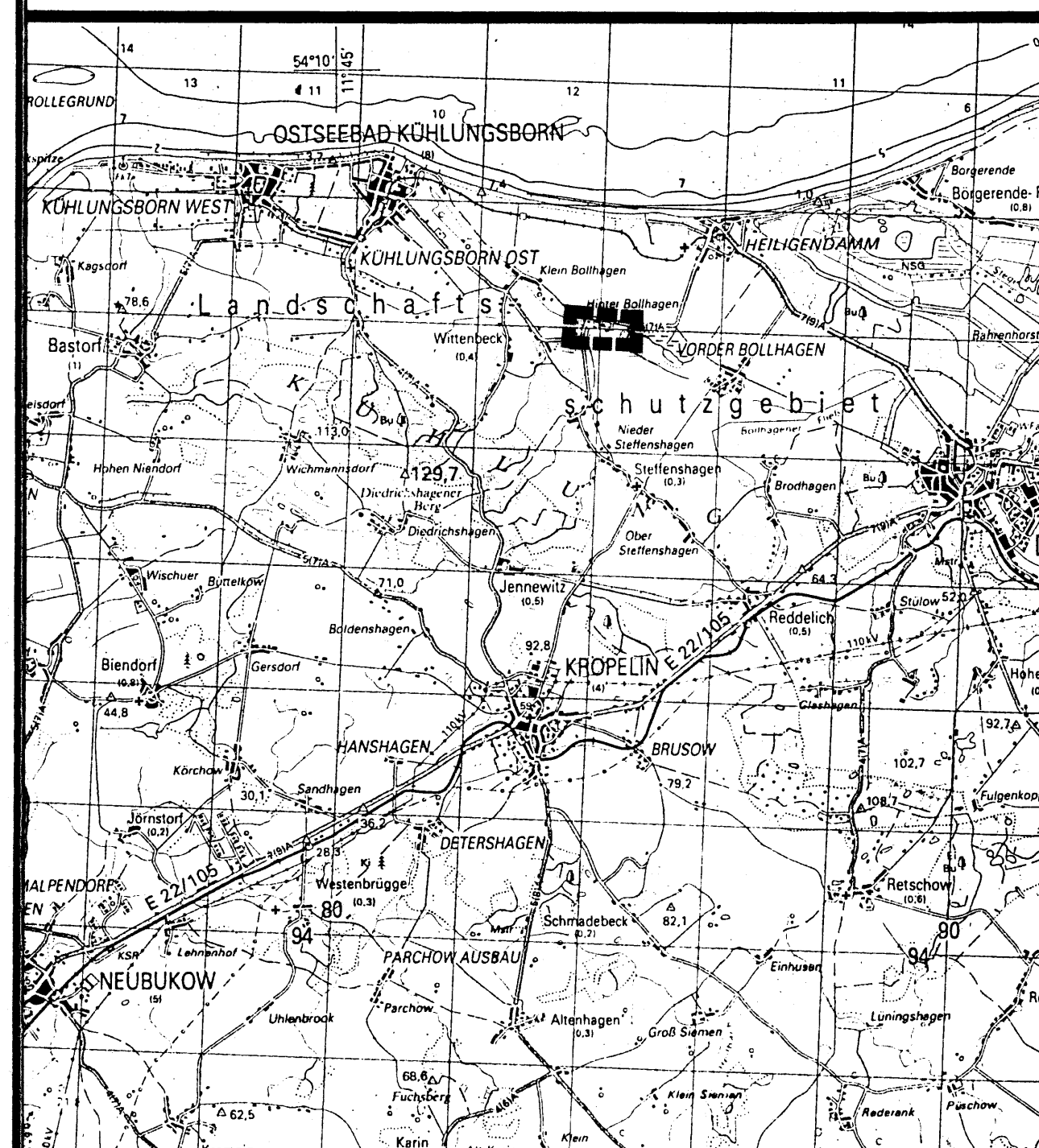
Wittenbeck, 02.12.94

 (Siegel)


Spreck
bzw.
Bürgermeister

Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 15.11.1994 bis zum 08.12.1994 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 01.12.1994 in Kraft getreten.

Wittenbeck, 02.12.94



Kreis Bad Doberan
Land Mecklenburg-Vorpommern

nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB - Maßnahmen
für die

ORTSLAGE HINTER BOLLHAGEN

Wittenbeck,

Lau
Bürgermeister